

## Allgemeine Nutzungsordnung

für das

**Sportzentrum des Dietrich-Bonhoeffer-Berufskolleg (DBB) des Kreises Lippe mit  
3-Feldhalle, Kletterwand, Sprunggrube, Fitnessraum, Gymnastikraum, Umkleiden, Seminar-  
raum und Cateringbereichen**

### 1. Allgemeines

Das Sportzentrum wird vom Eigenbetrieb Schulen des Kreises Lippe (EBS) betrieben. Im Auftrag des EBS erfolgt die Belegungsplanung der außerschulischen Nutzung durch die Stadt Detmold in Abstimmung mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Berufskolleg.

Bei dem Sportzentrum handelt es sich um eine qualitativ hochwertige, gebäudetechnisch und energetisch optimierte Sportanlage mit einer Vielzahl sportlicher Nutzungsmöglichkeiten und einer Kapazität von bis zu 700 Zuschauern. Aufgrund der Zuschauerkapazität handelt es sich bei dem Sportzentrum um eine Versammlungsstätte. Damit gelten für alle Nutzungen - unabhängig von der tatsächlichen Besucherzahl - die Vorschriften der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO).

Das Sportzentrum dient in erster Linie dem Schulsport und darüber hinaus dem Trainings- und Spielbetrieb im Rahmen des Vereins-, Breiten – und Leistungssports sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen mit bis zu 700 Zuschauern.

Die Nutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sportzentrum gewährleisten. Sie ist von jedem Veranstalter, Nutzer und Besucher zu beachten. Das Sportzentrum ist einschließlich sämtlicher Einrichtungen sorgfältig und pfleglich zu behandeln

Mit der Inanspruchnahme des Sportzentrums erkennen die Veranstalter, Nutzer und Zuschauer / Besucher die Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

### 2. Nutzungszeiten

Die außerschulische Nutzung des Sportzentrums ist mit Ausnahme der Schulferien grundsätzlich zu folgenden Zeiten möglich:

- montags bis freitags von 17.00 bis 21.30 Uhr
- an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertagen von 8.00 bis 21.30 Uhr

Die Vergabe der regelmäßigen Nutzungszeiten montags bis freitags und der einer Einzelgenehmigung bedürftigen einmaligen Nutzungen insbesondere an Wochenenden und Feiertagen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Detmold. Im Rahmen der genehmigten Nutzungen ist eine Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht gestattet. Darüber hinaus darf das Sportzentrum nur für die angemeldeten und genehmigten Zwecke genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auf schriftlichen Antrag auch eine Nutzung in den Schulferien möglich.

### 3. Vergabe der außerschulischen Nutzungszeiten

3.1 Außerschulische Nutzungen sind im Rahmen der Belegungsplanung und unter Beachtung der Nutzungsordnung grundsätzlich dann möglich, wenn sie der Zweckbestimmung des Sportzentrums entsprechen, Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden, entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen und nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen. Die Belegung erfolgt unter Berücksichtigung der von den politischen Gremien des Kreises Lippe und der Stadt Detmold gefassten Beschlüsse und unter Beachtung der festgelegten Rangfolge

# Kreis Lippe

## Eigenbetrieb Schulen

sowie des jeweils geltenden „Ablaufplans für die Belegung des Sportzentrums“ (nachfolgend Ablaufplan genannt; siehe Anlage).

- 3.2 Außerschulische Nutzungen sind durch einen Vertretungsberechtigten des nutzenden Vereins bzw. der nutzenden Personengruppe unter Beachtung der Fristen im Ablaufplan mit dem entsprechenden Vordruck schriftlich bei der Stadt Detmold, Fachbereich 2 - Jugend, Schule, Soziales und Sport zu beantragen. Im Antrag sind u.a. die Personen zu benennen, die während der beantragten Nutzung im Sportzentrum verantwortlich sind und damit im Sinne der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) als Veranstaltungsleiter gelten. Voraussetzung für die außerschulische Nutzung des Sportzentrums ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages, den die Stadt Detmold im Auftrag und im Namen des EBS mit den Nutzern schließt.
- 3.3 Eine genehmigte Nutzung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise widerrufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere sicherheitsrelevante oder technisch bedingte Nutzungseinschränkungen sowie folgende, terminlich gebundene Nutzungen:
- Schulische Nutzung
  - Einzelveranstaltungen mit Zuschauern
  - Einzelveranstaltungen von besonderer Bedeutung

Die sich dadurch ergebenden Einschränkungen für bereits vereinbarte, regelmäßige außerschulischen Nutzungen werden möglichst gering gehalten. Soweit möglich, werden Ausweichquartiere angeboten.

#### 4. Allgemeine Pflichten des Betreibers, der Veranstalter und der Beauftragten

- 4.1 Der EBS ist als Betreiber des Sportzentrums für die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften – insbesondere der SBauVO -verantwortlich. Während der Nutzungszeiten muss der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter (nachfolgend Veranstalter genannt) ständig anwesend sein. Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit des Sportzentrums notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Der EBS als Betreiber hat die sich insbesondere aus den § 38 ff SBauVO ergebenden Pflichten sowie die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechtes auf folgende Personen übertragen:

- A) Auf die Leitung des DBB, die Hausmeister und weitere vom EBS oder von der Leitung des DBB Beauftragte für die gesamte Nutzungszeit. Sie sind gegenüber den unter B) genannten Personen weisungsbefugt.
- B) Auf die im Rahmen der Nutzungsvereinbarung als verantwortliche Veranstaltungsleiter genannten Personen oder die von diesen Personen mit der Leitung einer Veranstaltung Beauftragten. Veranstaltungsleiter und damit verantwortlich für die genutzten Bereiche, für die sich in diesen Bereichen aufhaltenden Personen und - soweit darüber hinausgehende Maßnahmen notwendig sind – für das gesamte Sportzentrum sind insbesondere
- die Lehrkräfte, Übungs- und Seminarleiter,
  - die Verantwortlichen für den Liga- und Spielbetrieb und
  - die Verantwortlichen für Veranstaltungen mit Zuschauern.

Sind mehrere Veranstaltungsleiter nach B) im Sportzentrum und Entscheidungen zu treffen, die über den eigenen Verantwortungsbereich hinausgehen, haben sie diese soweit möglich abzustimmen.

# Kreis Lippe

## Eigenbetrieb Schulen

Mit der Veranstaltungsleitung kann nur beauftragt werden, wer mit dem Sportzentrum, dessen Einrichtungen und der Nutzungsordnung vertraut ist. Die Einweisung in das Sportzentrum erfolgt vor Beginn der ersten Nutzung und danach einmal jährlich in der Regel durch eine der unter A) genannten Personen und wird im Veranstalterregister festgehalten.

- 4.2 Die unter Ziff. 4.1 A) + B) genannten Personen sind verpflichtet und befugt, bei nicht gegebener Betriebssicherheit die weitere Nutzung teilweise oder für das gesamte Sportzentrum zu untersagen. Darüber hinaus haben sie auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten und bei Verstößen für Abhilfe zu sorgen.

Halten sich Veranstalter, Nutzer oder Zuschauer auch nach Aufforderung nicht an die Nutzungsordnung, können sie aus dem Sportzentrum verwiesen werden. Bei schweren oder regelmäßigen Verstößen, kann die Nutzungsgenehmigung befristet oder dauerhaft entzogen werden.

- 4.3 Neben den unter Ziff. 4.1 A) genannten Personen haben die für das Sportzentrum zuständigen Mitarbeiter des EBS oder des Kreises Lippe jederzeit Zutritt zu allen Nutzungsbereichen und Räumen des Sportzentrums.

## 5. Hallenspezifische Pflichten der Veranstalter und Nutzer

### 5.1 Allgemeine Nutzungsregelungen

- 5.1.1 Das Sportzentrum verfügt über ein elektronisches Schließsystem, das die Schließungen schlüssel-, raum- und zeitbezogen speichert. Die eingewiesenen Nutzer erhalten einen ihrem Nutzerprofil entsprechend codierten Schlüssel. Sie sind für die Dauer der Überlassung für den Schlüssel und den ordnungsgemäßen Verschluss der von ihnen genutzten Einrichtung verantwortlich. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift durch das DBB. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten. Darüber hinaus wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben. Die Schlüssel bleiben Eigentum des Kreises Lippe. Eine Weitergabe des Schlüssels oder eine Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Vertragsende an das DBB zurückzugeben.
- 5.1.2 Ohne den verantwortlichen Veranstaltungsleiter ist das Betreten des Sportzentrums nicht gestattet. Der Veranstaltungsleiter hat als Erster die Halle zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat. Der Veranstaltungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nur die freigegebenen Räume und Anlagen betreten werden.
- 5.1.3 Fenster, Türen und Tore sind beim Verlassen zu schließen, falls nicht unmittelbar anschließend die Räume an andere Benutzer übergeben werden. In den sanitären Anlagen sind Wasser- und Duschhähne ordnungsgemäß zu schließen.
- 5.1.4 Der abendliche Übungsbetrieb (einschließlich Duschen) ist so einzurichten, dass das Außengelände des Sportzentrums um 22.00 Uhr geräumt ist. Falls genehmigte Nutzungszeiten nicht genutzt werden, sind die Hausmeister oder das DBB frühzeitig telefonisch zu informieren.
- 5.1.5 Die ausliegenden Belegungsbücher sind zu führen. Die Veranstalter sind für Erste-Hilfe-Leistungen selbst verantwortlich. Sanitätsmaterial wird nicht vom EBS zur Verfügung gestellt.
- 5.1.6 Sportgruppen sollten beim Trainingsbetrieb in der Regel mindestens zehn Teilnehmer aufweisen. Wird diese Teilnehmerzahl über einen Zeitraum von vier Wochen nicht erreicht, kann die Nutzungsgenehmigung zugunsten anderer Gruppen widerrufen werden.

- 5.1.7 Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zahl der Zuschauer von 700 Personen nicht überschritten wird. Nicht zu den Zuschauern zählen alle Personen, die in die Organisation der Veranstaltung eingebunden (Ordner, Helfer, Bedienung etc.) und die Sporttreibenden.
- 5.1.8 Alle Veranstalter / Nutzer haben die von ihnen genutzten Hallenteile sauber zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind die genutzten Bereiche unmittelbar nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben und die Papierkörbe zu leeren. Der während der Veranstaltung angefallene Müll ist auf eigene Rechnung zu entsorgen. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind sofort aufzuwischen. **Der Einsatz von chemischen Putzmitteln ist nicht erlaubt!**

**Eventuelle Kosten für notwendige Sonderreinigungen werden dem Nutzer je nach Art und Umfang der erforderlichen Reinigung gesondert in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer 8.2).**

### **5.2 Sicherheit des Sportzentrums, seiner Anlagen und seiner Ausstattung**

- 5.2.1 Das Sportzentrum wird weitgehend über die Gebäudeleittechnik automatisch gesteuert. Die Veranstaltungsleiter haben die Bedienungsvorschriften der technischen Anlagen genau zu beachten und sind für einen sparsamen Betrieb verantwortlich. Nur sie sind befugt, die elektrische zu betätigenden Sportgeräte, die Trennvorhänge und die ELA-Anlage anleitungsgemäß zu bedienen. Soweit andere technische Anlagen bedient werden sollen, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Hausmeister erforderlich.
- 5.2.2 Die Räume einschließlich der Ausstattung werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben und müssen dem nachfolgenden Nutzer ebenso überlassen werden. Die Sicherheit der Anlagen und der Ausstattung ist durch den Veranstaltungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Wenn irgendwelche Mängel festgestellt werden oder Beschädigungen eintreten, sind die entsprechenden Anlagen oder Ausstattungen nicht mehr zu nutzen und entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind Schäden und Unfälle in das Belegungsbuch einzutragen.
- Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Schadensanzeigen mit Nennung des Verursachers sind in diesen Fällen im Belegungsbuch von beiden Nutzern zu unterzeichnen.
- 5.2.3 Soweit Bedenken bestehen, dass die Betriebssicherheit nicht mehr gegeben oder diese gefährdet ist – z.B. durch Mängel an sicherheitsrelevanten Anlagen und Einrichtungen oder Gebäudeteilen -, sind diese unverzüglich dem Hausmeister oder der Schulleitung des DBB mitzuteilen, um eine fachkundige Überprüfung durchführen und ggf. einzelne Teile oder das Sportzentrum insgesamt sperren zu können.
- 5.2.4 Im gesamten Sportzentrum darf aus Gründen des Brandschutzes keine Tür durch Keile o. ä. arretiert werden. Alle Fluchtwege und die Außentüren innen und außen sind freizuhalten.
- 5.2.5 Bei der Nutzung der Tribüne ist aus Sicherheitsgründen durch den Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass niemand unter die Tribüne gelangt.

### **5.3 Ge- und Verbote**

- 5.3.1 Für das gesamte Sportzentrum gilt ein Rauchverbot. Darüber hinaus ist der Genuss alkoholischer Getränke verboten. Ausnahmen sind zusammen mit der Nutzungserlaubnis zu beantragen und nur unter Beachtung der Auflagen in der Genehmigung und bei Vorliegen einer entsprechenden Schankgenehmigung zulässig.

# Kreis Lippe

## Eigenbetrieb Schulen

- 5.3.2 In den Sportbereichen (Dreifeldhalle, Fitnessraum, Gymnastikraum und Weitsprunganlage) und deren Nebenräumen dürfen nur Sportschuhe mit heller oder nachweislich abriebfester Sohle getragen werden. Das Betreten mit Sportschuhen, die bereits außerhalb von Sporthallen getragen worden sind, ist unzulässig.
- 5.3.3 Nur die Dreifeldhalle und die Weitsprunganlage dürfen mit 5 mm (3/16 Inch) bis maximal 6 mm (1/4 Inch) langen, unbeschädigten Pyramiden Spikes (siehe Anlage) betreten werden. In allen anderen Bereichen des Sportzentrums sind Hallenspikes verboten, da die Bodenbeläge dafür nicht geeignet sind und beschädigt werden können.
- 5.3.4 Die Nutzer der Weitsprunganlage haben dafür zu sorgen, dass kein Sand in das Sportzentrum getragen wird. Sie haben ihre Kleidung und Schuhe vor verlassen der Anlage zu säubern und den Sand zurück in die Sprunggrube zu legen.
- 5.3.5 Das Befahren des Sportzentrums mit Inlinern, Boards oder vergleichbaren Sportgeräten ist nicht gestattet.
- 5.3.6 Die Benutzung von Haftmitteln jeder Art ist aufgrund der damit verbundenen Verschmutzungen verboten.
- 5.3.7 Spiele oder die Nutzung von Geräten, die zu Beschädigungen am Sportzentrum oder dessen Einrichtungen führen können, sind nicht gestattet. Hallenteile, Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.
- 5.3.10 Schwingende Geräte wie Ringe, Taue usw. dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Das Verknoten der Klettertaue ist untersagt.
- 5.3.11 Das Mitfahren auf Mattenwagen, fahrbaren Geräten etc. ist untersagt. Matten sind sorgfältig auf den Wagen zu stapeln. Barren, Turnböcke und dgl. sind nach der Nutzung wieder tief zu stellen und die Holmhalterungen durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei Barren und Kästen sind die Transportrollen außer Betrieb zu setzen. Nicht fahrbare Geräte (z.B. Tischtennisplatten, Bodenplatte des Wurfnetzes) dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- 5.3.12 Alle Geräte sind nach ihrer Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen einzulagern. Kleinsportgeräte wie Bälle, Keulen, Reifen usw. sind, soweit sie den Schulsport betreffen, in den dafür zur Verfügung stehenden Schränken oder Wagen zu verschließen.  
**Sollten Geräte von Nutzern nicht korrekt wieder eingelagert werden, wird für vom Schulpersonal zu erledigende Transportarbeiten eine Aufwandspauschale von 50,-- € in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer 8.2).**
- 5.3.13 Kleinsportgeräte müssen von den Vereinen selbst beschafft werden. Geräte oder Schränke dürfen von den Nutzern nur mit Zustimmung der Schulleitung des Dietrich-Bonhoeffer-Berufskollegs oder der Hausmeister im Sportzentrum gelagert werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 5.3.14 Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Schulleitung des DBB oder eines Hausmeisters ausgeliehen werden.

### 5.4 Bewirtung und Nutzung der Cateringzonen

- 5.4.1 Die Ausgabe von Getränken und Speisen sowie die Nutzung der Cateringbereiche ist vom Veranstalter zu beantragen und bedarf der vorherigen Genehmigung. Der EBS behält sich vor, die Genehmigung an die Beauftragung eines bestimmten Caterers zu binden. Der Veranstalter / Caterer hat auf Verlangen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) vorzuweisen und ist verpflichtet, die jeweils geltenden Vorschriften einzuhalten.

ten (Gaststättengesetz, Lebensmittelhygienevorschriften, Kennzeichnungsvorschriften etc.).

- 5.4.2 Die Nutzung elektrischer Geräte, insbesondere Friteusen, Grills oder Waffeleisen und die Verwendung offenen Feuers ist verboten. Erlaubt sind: Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Erwärmungs- und Wärmhaltegeräte für Speisen, sowie die Nutzung der bereits vorhandenen Geräte, wie Mikrowelle und Spülmaschine. Im gesamten Sportzentrum dürfen keine zerbrechlichen Gläser oder Glasflaschen ausgegeben werden. Glasflaschen sind nur an den Ausgabestellen zum Befüllen von unzerbrechlichen Gläsern erlaubt.

## 6. Nutzungsordnung für die Kletterwand

Für die Kletterwand gilt eine besondere Nutzungsordnung (siehe Anlage)

## 7. Haftung

- 7.1 Für Personenschäden, die den Veranstaltern / Nutzern, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haften der EBS sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften der EBS sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der EBS haftet darüber hinaus als Grundstücksbesitzer gem. § 836 BGB für den sicheren Zustand seiner Gebäude.

- 7.2 Die Veranstalter / Nutzer stellen den EBS von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Die Veranstalter / Nutzer verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den EBS sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Freistellung bezieht sich dabei nicht auf Schäden, die infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Eigenbetriebes Schulen eingetreten sind. Die Verantwortung des Nutzers bzw. der Nutzerin bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

- 7.3 Der EBS überlässt den Veranstaltern / Nutzern die Anlagen, Räume und Einrichtungen des Sportzentrums zur Nutzung im ordnungsgemäßen Zustand. Die Veranstalter / Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die dem EBS an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung entstehen, soweit der Schaden nicht in den Verantwortungsbereich des EBS fällt.

- 7.4 Die Veranstalter / Nutzer haben im Rahmen der Beantragung der Nutzungsgenehmigung das Bestehen einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung nachzuweisen, die auch Leitungswasserschäden mit Wiederherstellung zum Neuwert einschließt und darüber hinaus die Freistellungsansprüche des EBS deckt. Der vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Die Veranstalter / Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz für die gesamte Dauer der Nutzung des Sportzentrums besteht und auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

- 7.5 Der EBS übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem EBS fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

# Kreis Lippe

## Eigenbetrieb Schulen

### 8. Verpflichtung der Veranstalter / Nutzer

- 8.1 Die Veranstalter / Nutzer sind für die Beachtung der Regelungen dieser Nutzungsordnung verantwortlich. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die Nutzungsordnung anzuerkennen und dafür Sorge zu tragen, dass sie auch von ihren Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern ihrer Veranstaltung eingehalten werden.
- 8.2 Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelungen kann die Nutzungsgenehmigung ganz oder zeitweise entzogen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht. Darüber hinaus behält sich der EBS vor, entstandene Mehrkosten den Veranstaltern / Nutzern in Rechnung zu stellen, soweit sie diese verursacht haben wie zum Beispiel Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen, Verlust von Einrichtungsgegenständen, vermeidbare Verschmutzungen, höheren Energieverbrauch oder zusätzlichen Personaleinsatz.
- 8.3 Die Erhebung von Nutzungsentgelten ist gesondert geregelt.

Im Übrigen gilt die Hausordnung des Dietrich-Bonhoeffer-Berufskollegs.

#### **Anmerkung:**

*In diesen Nutzungsregelungen sind ausschließlich die männlichen Bezeichnungen benutzt worden. Dies ist kein Indiz dafür, dass der Kreis Lippe die Gedanken der Gleichstellung missachtet, sondern soll ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit sorgen!*

Eigenbetrieb Schulen des Kreises Lippe

Detmold, 30.09.2014



Klaus Kuhlmann  
Betriebsleiter

#### **Anlage:**

Nutzungsordnung für die Kletterwand im Sportzentrum des DBB